

Buchbesprechungen

Catharine A. MacKinnon: *Nur Worte*, Fischer Taschenbuch, Verlag, Frankfurt/M. 1994, 120 S.¹, DM 19,90

In ihrem Buch »Nur Worte« vertritt Catharine MacKinnon die zentrale These, daß Pornographie eine Handlung auf der Grundlage der gesellschaftlichen Diskriminierung von Frauen ist. Gleichzeitig werde diese soziale Realität mittels der Pornographie selbst wiederum hergestellt und zementiert. MacKinnon setzt Pornographie damit in den Zusammenhang gesellschaftlicher Machtverhältnisse; die Trennung in Mächtige und Ohn-Mächtige verläuft dabei entlang der Geschlechterlinie.

Herstellung, Verbreitung und Konsum von Pornographie sind in den USA durch das First Amendment – dem ersten Zusatz zur U.S.-amerikanischen Verfassung –, der Garantie der Rede- und Pressefreiheit, verfassungsrechtlich geschützt. Ausgenommen von dieser Grundfreiheit ist die Kinderpornographie.

1. MacKinnons Definition von Pornographie

Im Rahmen eines Modell-Gesetzesentwurfes für einige Städte in den USA definierte die Autorin zusammen mit Andrea Dworkin 1983 Pornographie als »graphische sexuell explizite Unterordnung von Frauen durch Bilder und/oder Worte«. Eine detaillierte Auflistung von Elementen dieser Unterdrückung oder Unterordnung umfaßt u. a. die Präsentation von Frauen als Sexualobjekte, die auf ihre Geschlechtsorgane reduziert werden, Vergewaltigung erleben, von Objekten penetriert werden, in sexuell unterwürfigen Positionen präsentiert werden, verstümmelt und

sexuell gefoltert werden (Fn. 43, S. 46). Unter diese Definition fallen mithin Fotos aus Playboy, sog. Soft und Hard Core Pornos, sowie sog. Snuff-Filme (pornographische Filme, in denen Frauen getötet werden)².

Zentral für MacKinnons Verständnis von Pornographie sind zwei miteinander verknüpfte Argumentationsstränge, die sie in den drei Essays des Buches darstellt und diskutiert. Zum einen analysiert sie Pornographie als Handlung durch Wort und Bild, als Rede, die zugleich Handlung und Inhalt ist. Darüber hinaus plazierte sie diese Rede-Handlung in das rechtliche Paradigma der Gleichheit zwischen den Geschlechtern. Der diskriminatorische Gehalt der Pornographie wird an der Handlung selbst und ihren Auswirkungen gemessen, deren Kriterien in dem Gesetzesentwurf verankert sind. Zentrale Begriffe dafür sind Zwang, Gewalt und Schaden. Die Autorin verfolgt damit das juristische Ziel, Pornographie aus dem Blickwinkel des 14. Amendments der US-Verfassung – dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz – zu bekämpfen. Diese Sichtweise unterscheidet Catharine MacKinnon grundlegend von den Verfechtern eines generellen Pornographieverbotes aus moralischen Gründen.

2. Pornographie als diskriminierende Handlung

Die bei der Herstellung der Pornographie selbst sowie durch den Konsum vollzogenen Handlungen sind der Fokus MacKinnons; sie bilden den Maßstab für das diskriminierende Ausmaß der Pornographie. Dazu hebt sie die analytische Trennung zwischen Rede/Idee

¹ Catharine A. MacKinnon *Only Words*, Harvard University Press, Cambridge, Massachusetts 1993, 152 S.

² Diese Definition von Pornographie kann auch auf Männer, Kinder oder Transsexuelle zutreffen. Pornographie wird aber in der großen Mehrheit mit Frauen produziert. Im folgenden wird in Zusammenhang mit Pornographie deshalb hier nur von Frauen die Rede sein.

und Handlung auf, welche die Kernthese für den formalen Schutz von Pornographie als freie Rede³ bildet. Pornographie herstellen, zeigen und konsumieren heißt für die Autorin Sexualität zu *praktizieren*, nicht sie zu *repräsentieren*. Es sind nicht Worte und Bilder, sondern reale Handlungen: »Pornography does what it says (S. 40 im Original)«.

Diese Handlungen werden in der Produktion von Pornographie laut MacKinnon weitgehend von Zwang und Gewalt beherrscht, und die Frauen werden dabei gezwungen, Genuß vorzutauschen. Das existierende Recht behandelt natürlich sexuelle Gewalt und Mord bei der Produktion als strafbare Handlungen. Neu ist bei MacKinnon aber, daß eine Vergewaltigung, jedesmal wenn sie gezeigt und konsumiert wird, wieder von neuem eine Handlung darstellt, die einen weiteren Schaden über den von der ursprünglichen Tat angerichteten hinaus verursacht. Auch die nicht direkt gewalttätige Herstellung von Pornographie basiert in ihren Produktionsbedingungen auf der strukturellen Gewalt gegen Frauen in der Gesellschaft, indem sie die wirtschaftlich und sozial benachteiligte Situation von Frauen ausbeutet. Strukturelle und personelle Gewalt gegen Frauen wird auch durch den Konsum von Pornographie produziert und perpetuiert. Ihre physische Macht über den Konsumenten ist so zwingend, daß er sich ihr – bzw. der durch sie hervorgerufenen Erektion – laut MacKinnon nicht entziehen kann. Dadurch *praktiziert* der Konsument eine Sexualität, die aus Unterwerfung und Mißbrauch von Frauen besteht. In der Wirkung verspüren die Konsumenten das Verlangen, mit anderen Frauen den sexuellen Mißbrauch auszuüben, der in dem Porno vorgeführt wurde. Folglich wenden sie ebensolche Formen der Gewalt an, wie sie sie in pornographischen Filmen gesehen haben, und sind sich häufig keinerlei Unrechts bewußt.

Die gesellschaftliche Funktion von Produktion und Konsum der Pornographie im Kontext des Patriarchats ist für MacKinnon maßgebend. Ihre Funktion ist die Diskriminierung

von Frauen, und diese ist zugleich Inhalt, Idee und Handlung der Pornographie. Durch ihre gewalttätige Praxis verhindert Pornographie die Entstehung der Gleichheit zwischen den Geschlechtern. Dies betrifft nicht nur die unmittelbar Beteiligten, sondern alle Frauen, da Pornographie ein Vehikel der männlichen Definitionsmacht über die untergeordnete Rolle von Frauen und ihrer Sexualität ist. Hierbei wird das Zusammenspiel von Rede und Handlung besonders deutlich. MacKinnon zeigt sehr überzeugend, wie Bilder und Worte diskriminierend handeln, daß eine diskriminierende Handlung nicht ohne Worte vollziehbar ist: »Diskriminierung teilt nicht in Handlungen auf der einen Seite und Rede auf der anderen. Rede handelt (»Speech acts«). Die Unterscheidung macht auch auf der Handlungsseite keinen Sinn. Handlungen sprechen (»Acts speak«) (S. 30)⁴.« Worte und Bilder, ausgeführt von sozial Mächtigen, sind Handlungen, die Realität schaffen, indem sie Menschen in gesellschaftliche Hierarchien plazieren⁵.

3. Nicht Zensur, sondern Einklagen der Bürgerinnenrechte

MacKinnon strebte mit ihrer Gesetzesinitiative keine formale umfassende Zensur allen pornographischen Materials durch den Staat an, wie es ihr oft unterstellt wird⁶. Ihr Konzept fußt nicht auf der strafrechtlichen, sondern auf der zivilrechtlichen Ebene. Ziel ist es, daß die von der Diskriminierung der Pornographie betroffenen Frauen die Möglichkeit zu zivilrechtlicher Klage gegen die Diskriminierung erhalten, also ihre Stimme gegen die Pornoindustrie erheben. Nach MacKinnons Verständnis ist das keine Einschränkung der Redefreiheit, sondern eine Ausdehnung der freien Rede auf die bisher nicht gehörte Version der Betroffenen.

Die betroffenen Frauen müßten nachweisen, daß sie in ihren Rechten als gleiche Bürgerinnen entweder als Individuen oder als Gruppe verletzt worden sind. Zwang und entstandener Schaden müßten in jedem Einzelfall gemäß der gesetzlichen Definition bewiesen

⁴ Amerikanische Zitate, S. 30 im Original

⁵ Dies bezieht sich nicht nur auf Pornographie und die gesellschaftliche Unterordnung von Frauen. MacKinnon greift auch auf Beispiele aus dem Bereich der rassistischen Diskriminierung zurück, um die diskriminatorische Funktion von Worten zu belegen.

⁶ Vgl. z. B. Washington Post: George F. Will: Pornography scare, The call to censor Pornography by Catharine MacKinnon, 28. 10. 1993, p. A 23.

³ In der Übersetzung hat Susanne Baer »free speech« mit »freie Rede«, an manchen Stellen auch mit »Rednerfreiheit« übersetzt. An keiner Stelle verwendet sie »Meinungsfreiheit«. Lediglich im Zusammenhang mit der kanadischen Verfassung wird von »freedom of expressions«, d. h. »Ausdrucksfreiheit« gesprochen. Im folgenden werde ich die Begriffe analog zu der deutschen Übersetzung verwenden.

werden. Dem Staat in der Person des Richters wird die Entscheidung über Existenz und Ausmaß der Verletzung des Gleichheitsrechtes der Frau überlassen. Die Pornoindustrie würde dann u. U. zu Schadensersatzleistungen verurteilt werden. Dies könnte natürlich indirekt und längerfristig wie eine Zensur wirken, da die Pornoindustrie möglicherweise ihre Produktion aus Angst vor Klagen einstellen oder verringern würde.

Problematisch und (juristisch) umstritten ist die Feststellung einer direkten Kausalität zwischen Pornographie und sexueller Gewalt gegen Frauen, diskriminierendem Verhalten gegenüber Frauen und ihrer strukturellen Benachteiligung insgesamt. So sehen einige Gerichte diese realen Auswirkungen durch Pornographie als gegeben an, andere wiederum nicht. Auch in der Wissenschaft gibt es sehr unterschiedliche Forschungsergebnisse, je nach Fragestellungen, theoretischen Fundierungen und Untersuchungsmethoden. MacKinnon zitiert in ihrem Buch keine spezifischen Studien, die ihre These belegen. Sie verweist lediglich allgemein auf die überwiegende Mehrheit der Ergebnisse, die kausale Zusammenhänge herstellt (zumindest im Bereich der sexuellen Gewalt). Sie scheint sich bewußt nicht auf die Ebene einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung hierüber begeben zu wollen, denn für sie ist die Kausalität klar. Da dies aber eines ihrer wichtigsten Argumente ist, setzt sie sich damit dem Vorwurf aus, ihre Position basiere auf einem unqualifizierten Vorurteil⁷.

4. Gleichheit und Redefreiheit

MacKinnons feministische Analyse von Pornographie steht in krassem Gegensatz zu der Sichtweise der Vertreter der Redefreiheit, die die herrschende Meinung in den USA bildet. Im Vergleich zu MacKinnon fehlt ihnen der patriarchatskritische Rahmen mit der Frage nach der gesellschaftlichen geschlechtsspezifischen Machtaufteilung. Ihre juristische Perspektive verortet Pornographie auf der darstellenden bzw. repräsentativen Ebene, nicht als Handlung. Aber selbst wenn sie den realen Schaden von Pornographie nicht negiert, verhindert laut MacKinnon der von ihr konstruierte Gegensatz zwischen den Prinzipien Gleichheit und Redefreiheit die Einordnung

von Pornographie als Diskriminierung⁸. So wird der verfassungsrechtliche Gleichheitsschutz zugunsten einer formalistischen Redefreiheit mißachtet.

Für MacKinnon ist die freie Rede im Hinblick auf Pornographie dagegen die Freiheit der Mächtigen der Pornoindustrie, der Mißbraucher und der Konsumenten. Aufgrund der Machtverhältnisse haben nicht alle gesellschaftlichen Mitglieder den gleichen Zugang zu den Ressourcen der Redefreiheit und die gleichen Möglichkeiten des Ausdrucks. So werden auch die Stimmen der Frauen, der Opfer von Pornographie, nicht gehört. Die Redefreiheit der Pornographie bedeutet damit eine Negierung der von Gewalttätigkeit geprägten persönlichen Erfahrungen und der sozialen Realität der Frauen. Sie wirkt dadurch de facto selbst wie eine Art Zensur und schützt den sexuellen Mißbrauch von Frauen⁹.

Diese Argumentation hat über Pornographie hinaus Implikationen für andere gesellschaftliche Bereiche. Mit der gleichen Begründung plädiert MacKinnon auch für das Verbot von Haßrede (»Hatespeech«), wie es gegenwärtig an manchen Universitäten praktiziert wird. Will MacKinnon also in der Konsequenz ein Verbot jeglicher abwertender, abweichender Meinungsäußerungen oder solcher, die vom Gegenüber so empfunden werden? Weder ist MacKinnons Ansatz willkürlich, noch ist das subjektive Empfinden einer Person über eine gegen sie gerichtete Äußerung ausschlaggebend. Das entscheidende Kriterium ist vielmehr die Frage: verhindert diese Äußerung die persönliche und gesellschaftliche Gleichheit? Ist dies der Fall, d. h. ist es ihre Intention und Funktion, diskriminierend zu handeln und zu wirken, dann kann sie legitimierterweise unterbunden werden. Als Beispiel für dieses Verständnis dient MacKinnon das Verbot der rassistischen und sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz. Im Hinblick auf dieses Kriterium unterscheidet sich diskriminierende Rede grundlegend von politischer Rede und kann deshalb nicht gleichermaßen vom ersten Amendment geschützt werden.

⁸ So z. B. bei der Entscheidung des Bundesgerichtes, das die auf dem MacKinnon/Dworkin Entwurf basierende Verordnung der Stadt Indianapolis 1985 als Verstoß gegen das Erste Amendment für verfassungswidrig erklärt hat. Der Supreme Court hob dieses Urteil in seiner Entscheidung von 1986 nicht auf.

⁹ Vgl. dazu auch Catharine MacKinnon in: New York Times Magazine, The First Amendment under fire from the left. A discussion of free speech between Catharine MacKinnon and Floyd Abrams, 13.3.1994, S. 40–81.

⁷ So z. B. bei der Buchbesprechung von Ronald Dworkin, Women and Pornography, in: The New York Review of Books, Vol. XL, No. 17, 21.10.1993, S. 36–42.

Genausowenig trägt Pornographie zum politischen Diskurs in der Gesellschaft bei, um als schützenswert erachtet zu werden.

Catharine MacKinnon sieht ihre Vorstellungen deshalb nur in einem Staats- und Rechtssystem verwirklichtbar, das ein verfassungsrechtliches Interesse daran entwickelt, den Grundsatz der freien Rede innerhalb der Realität einer sozialen Hierarchie von Gruppen zu verankern und ihn nicht als absolutes und losgelöstes formales Prinzip zu behandeln. Redefreiheit muß dann gemeinsam mit dem Gleichheitsgebot im Hinblick auf die Herstellung von realer gesellschaftlicher Freiheit und Gleichheit von benachteiligten Gruppen verstanden werden. Dies setzt für die Autorin einen Gleichheitsbegriff voraus, der im Gegensatz zur bisherigen Auslegung in den USA nicht formeller sondern substantieller Natur ist. Statt gleichen Zugang zu anderen Rechten zu garantieren, muß er ein Prinzip aus sich selbst heraus sein, d. h. ihm muß das Ziel der Abschaffung von unterdrückenden sozialen Umständen inhärent sein. MacKinnon nennt dies in einem anderen Kontext eine »soziale, kontextuelle, relationale und antihierarchische Gleichheitsjurisprudenz«¹⁰.

Die Einbettung der Redefreiheit in eine solche Gleichheitsjurisprudenz würde aus MacKinnons Perspektive auch das Abrutschen des Prinzips der Redefreiheit auf die vielzitierte schiefe Bahn (slippery slope) durch willkürliche Einschränkungen verhindern, da es einen rechtlichen und gesellschaftlich konkreten Referenzrahmen sowie Kriterien für den Umgang mit der Redefreiheit schafft.

Ohne einen solchen Rahmen könnte sich MacKinnons Gesetz in seiner Anwendung u. U. sogar gegen die Ziele der Feministinnen selbst richten. Sobald die Auslegung der Definition von Pornographie rein formalistisch ohne Bezug zum Schaden oder zur gesellschaftlichen Situation der betroffenen Frauen vorgenommen wird, könnten sogar Veröffentlichungen verboten werden, die einen feministischen gesundheits- oder sexualpädagogischen Zweck verfolgen, wie z. B. das aus der US-amerikanischen Frauenbewegung entstandene und von manchen Konservativen unerwünschte Buch »Our Bodies Our Selves«, da es nackte Frauenkörper bzw. Bilder von Geschlechtsorganen zeigt.

Die neue kanadische Verfassung, die Charter

of Rights and Freedoms, enthält seit 1985 eine Gleichheitsgarantie, die von dem Obersten Gericht als substantielle Gleichheit im Sinne MacKinnons definiert wurde. Das Ausmaß der verfassungsrechtlich garantierten Redefreiheit findet dort seine Grenze, wo es die Ungleichheit von Gruppen fördert, und damit der Gesellschaft als Ganzes schadet. Mit dieser Begründung hat das Oberste Gericht Kanadas in einem Fall den Vertrieb von Pornographie verboten (S. 100f.).

5. Frauen – Opfer oder Subjekte?

Problematisch ist bei MacKinnon die Darstellung der Frauen und das dadurch vermittelte Konzept von Weiblichkeit. Frauen existieren in dem Buch nur als Opfer der sexuellen Gewalt, als Körper mit Geschlechtsorganen, die von Männern mißbraucht werden. Als Resultat dieser Erfahrung und ihrer fehlenden Wahrnehmung in der Öffentlichkeit entsteht Weiblichkeit: »ein Selbst, das sich freundlich und unterwürfig, und imitierend und aggressiv-passiv und schweigend gibt (S. 12)«. Zwar kritisiert MacKinnon diese Weiblichkeit, ihr gelingt es jedoch nicht, ein anderes Bild dagegen zu setzen. Die einzige Lösung sieht MacKinnon darin, den Frauen eine Stimme zu verleihen, die sich jedoch nur auf die Artikulation der Gewalterfahrungen bezieht. Letztendlich ist dies aber eine durch den Staat vermittelte Stimme. Ihre Lautstärke wird gedrosselt, indem sie in ihrer Durchsetzungskraft dem Urteil der (zumeist männlichen) Richter unterliegt.

Weibliche Subjektivität oder Frauen mit Persönlichkeiten und einem realen Leben neben oder jenseits der Gewalterfahrung existieren in dem Buch nicht. Subjekte sind einzig die Männer, was sich darin ausdrückt, daß sich MacKinnon lediglich an ihrem Verhalten orientiert.

Gleichermaßen ist der Begriff der Sexualität bei MacKinnon vollständig von der sexuellen Praxis der Pornographie konsumierenden Männer besetzt, und davon vornehmlich von denjenigen, die gewalttätige Pornographie produzieren oder konsumieren und dann sexuelle Gewalt selber ausüben. Die Verwirklichung einer selbständigen weiblichen Sexualität oder auch nur die Möglichkeit eines weiblichen Imaginären hat in MacKinnons geschlechtlicher Rollenaufteilung keinen Raum. Daß die sexuelle Freiheit der Männer

¹⁰ Catharine MacKinnon: Kriegsverbrechen, Friedensverbrechen, in: Neue Rundschau 4/1994, S. 68–84, S. 79.

auf der Basis der Unterordnung der Frauen praktiziert wird und in unserer Gesellschaft physisch und symbolisch dominiert, ist unbestritten¹¹. Um aber der diskriminierenden männlichen sexuellen Praxis entgegenzuwirken, muß auch der Blick vom Gegenüber abgewandt und statt dessen auf Frauen als autonome Subjekte mit eigenen Handlungsmöglichkeiten, Vorstellungen und den schon existierenden selbstbestimmten Lebenssprachen gerichtet werden.

So kommen bei Catharine MacKinnon noch nicht einmal die von Produktion oder den Folgen des Konsums betroffenen Frauen selbst zu Wort. Die Ansichten der Frauen, die in der Pornoindustrie arbeiten, über ihren Beruf, die Bedingungen und ihre Situation bleiben mit Ausnahme bekannter Opfer von brutaler Gewalt verborgen. Statt dessen spricht MacKinnon an ihrer Stelle und für sie. Aus diesem Grund ist es für die Leserin und den Leser schwer zu beurteilen, wie hoch das Ausmaß an Gewalttätigkeit bei der Produktion von Pornographie wirklich ist. Die Möglichkeit, daß Frauen aus völlig freien Stücken in der Pornoindustrie tätig sein können, ist für MacKinnon undenkbar. In diesem Zusammenhang könne es keine Freiwilligkeit geben, da die strukturelle Gewalt und die Unterordnung der Frauen eine freie Wahl gar nicht ermöglichen. Selbst wenn dies in einem größeren sozial- bzw. individualpsychologischen Rahmen zutreffen mag, läuft MacKinnon da Gefahr, über die Köpfe und das Selbstverständnis mancher Arbeiterinnen in der Pornoindustrie hinweg zu sprechen.

MacKinnons Stil ist in den ersten zwei Essays gekennzeichnet von der Intention, den Mißbrauch und seine Implikationen, die sich für sie hinter dem abstrakten Wort »Pornographie« verbergen, für die Leserin und den Leser persönlich erfahrbar zu machen. Dies hat den Effekt, daß das Buch nicht leicht zu lesen ist, insbesondere sicher für Frauen, die selbst schon einmal Mißbrauchserfahrungen gemacht haben. Bereits die ersten Seiten, adressiert an die Leserin, die sich selbst in einer horrorhaften Opferrolle vorstellen soll, sind in ihrer Mischung aus realistischen Szenen und metaphorischer Übertreibung überwältigend und fast abschreckend. Manch einer Leserin oder (wahrscheinlicher) einem Leser ohne persönlich-emotionaler Verbindung zu

diesem Szenario oder anderen Schilderungen und Beispielen im Buch wird Derartiges wahrscheinlich wie pure Übertreibung, bewußt herbeigeführte Betroffenheitsmacherei oder gar Männerhetze vorkommen. Zweck ist jedoch, in einem direkten und übertragenden Sinne die Leserin und den Leser mit der Realität vieler Frauen zu konfrontieren. Daß nicht alle Männer Pornographiekonsumenten und/oder Vergewaltiger sind, versteht sich von selbst und sollte aus dem Buch auch nicht als MacKinnons Weltansicht abgeleitet werden.

Leider verwandelt sich MacKinnons eloquenter Stil im Original in der Übersetzung stellenweise in komplizierte und schwerfällige Satzgefüge. Susanne Baer klebt zu sehr an den Formulierungen der Originalversion, die sich im Deutschen nicht wortgerecht wiedergeben lassen, um einen flüssigen Stil zu entwickeln. Diese Schwächen können auch nicht durch ihre hilfreichen Erläuterungen zum amerikanischen Rechtssystem ausgeglichen werden.

6. Fazit

Trotz des Scheiterns ihrer Gesetzesinitiative zeichnet sich MacKinnons Ansatz durch zweierlei aus: zum einen durch die Verankerung von Pornographie im verfassungsrechtlichen Konzept der gesellschaftlichen Gleichheit anstatt der Redefreiheit. Damit verbunden ist zum zweiten die überzeugende Dekonstruktion der Trennung von Rede und Handlung in Bezug auf Pornographie, wodurch MacKinnon die tatsächliche gewalthaltige Praxis und Wirkung der pornographischen Materialien freilegen kann.

Auf der anderen Seite gelingt es MacKinnon aber nicht, sich von dem in der gesellschaftlichen Realität – z. B. durch Pornographie – produzierten Opferstatus der Frauen zu lösen. Es ist für sie nicht denkbar, die nicht selbst ausgesuchte Opferrolle mit einer selbstbestimmten Subjektivität zu verbinden. Dies und der Fokus auf das verfassungsmäßige Interesse des Staates an der Gleichheit verbaut MacKinnon den Blick auf die Frauen selbst. Statt aus den Opfern eigenständige Akteurinnen zu machen, bleibt MacKinnon dem Bild der passiven Weiblichkeit verhaftet, welches das Patriarchat selbst gerne von Frauen zeichnet.

MacKinnon hat (zusammen mit Andrea Dworkin) die analytische Vorarbeit und die Rahmenbedingungen geschaffen, um über

¹¹ Vgl. dazu auch: John Stoltenberg: Pornography and Freedom, in: Michael S. Kimmel (ed.), Men confront Pornography, New York: Meridian 1990, S. 60–71.

weitere Ansätze zum Umgang mit Pornographie nachzudenken, die den Subjektstatus der Frauen aktiv einbeziehen. Pornographie muß sozusagen im Klammergriff von beiden Seiten her angegangen werden: von der staatlichen Seite vor dem Hintergrund der Gleichheitsgarantie und von Seiten der Frauen mit Blick auf ihre Selbstbestimmung. Bei letzterem darf die Diskussion widersprüchliche Ansichten und Interessen der Frauen untereinander nicht ausschließen. Vor diesem Hintergrund gilt es nun, den feministischen und auch den gesamtgesellschaftlichen Diskurs zum Umgang mit Pornographie weiterzuführen, um neue Lösungswege zu finden.

Sonja Wölte

Gérard Noiriel, Die Tyrannei des Nationalen. Sozialgeschichte des Asylrechts in Europa, Verlag zu Klampen, Lüneburg 1994, 313 S. 68 DM, übersetzt von Jutta Lossos und Rolf Johannes

Nicht nur in Deutschland, sondern auch in den meisten anderen europäischen Ländern ist in den letzten Jahren die Tendenz zu beobachten, das Asylrecht einzuschränken und die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 so restriktiv wie möglich auszulegen.

Zu dieser Thematik liegt nun ein Buch in deutscher Übersetzung vor, das den historischen Hintergrund dieser (rechts-)politischen Diskussion sehr anschaulich und überzeugend darstellt: *La Tyrannie du National*, das 1991 in Frankreich erschienene Werk des Pariser Sozialhistorikers Gérard Noiriel, erklärt auf der Grundlage von intensiven Archivrecherchen, wie sich der Wandel der Asylgewährung und der dafür geschaffenen rechtlichen Regelungen auf die Betroffenen ausgewirkt hat. Dieser sozialhistorische Ansatz geht weit über das hinaus, was eine traditionelle, positivistisch orientierte rechtshistorische Analyse leisten könnte.

Noiriel hat insbesondere französisches Archivmaterial ausgewertet. Daher kommen die anderen europäischen Staaten, anders als es der Titel des Buches vermuten läßt, nur am Rande vor. Viele seiner Überlegungen lassen sich jedoch ohne weiteres auf Deutschland und andere Länder übertragen. Dies gilt vor allem deshalb, weil das Buch sich nicht auf

einen streng chronologisch geordneten historischen Abriss beschränkt, sondern übergreifende Entwicklungsprozesse aufzeigt.

Die durchaus lesenswerten methodischen Vorüberlegungen aus der französischen Ausgabe wurden in der deutschen Übersetzung durch ein Vorwort von Walter Koisser, dem ehemaligen Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) in der Bundesrepublik, und eine Vorbemerkung des Autors ersetzt. So fehlen dem deutschsprachigen Publikum Informationen über den interdisziplinären Forschungsansatz: Noiriel knüpft insbesondere an die Bestrebungen des französischen Historikers Marc Bloch an, soziologische Erkenntnisse mit in die empirische Geschichtsforschung einzubeziehen. Darüber hinaus hat er seine besondere Aufmerksamkeit auf die juristischen Aspekte der Thematik gerichtet, um deren Auswirkungen auf das Schicksal der Flüchtlinge verschiedener Epochen empirisch zu überprüfen.

Noiriel macht mit seinem Buch deutlich, daß sich der konkrete Inhalt dessen, was unter »Asyl« verstanden wird, seit der französischen Revolution erheblich gewandelt hat. So war z. B. in der verfassunggebenden Versammlung 1791 von Asylgewährung die Rede, als die von Österreich verlangte Auslieferung eines »Falschmünzers« diskutiert wurde (S. 15). Gewandelt hat sich jedoch auch die Organisationsform der asylgewährenden Gesellschaft: Die Nationalstaaten befanden sich Anfang des 19. Jahrhunderts erst im Aufbau; erst langsam begannen die Menschen, ihre Zugehörigkeit nicht mehr auf den Ort oder die Region ihrer Herkunft zu beziehen, sondern sich über die Nationalstaaten zu definieren. Bei der Aufnahme von Flüchtlingen spielte das Nationale daher zunächst nur eine untergeordnete Rolle. Schon nach kurzer Zeit wurden sie in die Lebensgemeinschaft integriert, soweit sie nicht in ihr Heimatland zurückkehren wollten. Der Staat gewährte ihnen Beihilfen, die von ihrer früheren gesellschaftlichen Position abhingen; die Verwaltung dieser Hilfe diente zugleich dazu, die Flüchtlinge unter Kontrolle zu halten (S. 28 ff.). Im Laufe der Zeit erfolgte eine immer stärkere Reglementierung, insbesondere des Aufenthaltsortes. Erst in der III. Republik, im Jahre 1889, wurde gesetzlich definiert, wer die französische Staatsangehörigkeit haben sollte und wer nicht. Das *jus soli*, nach dem alle im Staatsgebiet Geborenen

Staatsangehörige sind, setzte sich mit Einschränkungen durch (S. 66 ff.).

Die Frage, wie das Kriterium der Nationalität zu seinem heutigen Stellenwert im Bewußtsein der Menschen kommen konnte, nimmt in Noiriels Analyse einen breiten Raum ein. Als wesentliches Element hierfür stellt er die bürokratische Umsetzung staatlicher Herrschaft und dabei insbesondere die neuen Formen von Identifizierung heraus. War zuvor der Körper des Menschen selbst sein Erkennungszeichen, so entwickelten sich seit dem 19. Jahrhundert immer mehr abstrakte, vom Körper losgelöste Zeichen. Die bürokratische Bewältigung von Flüchtlingsbewegungen hat diese Tendenz entscheidend gefördert, da sie den Stellenwert von Ausweispapieren erheblich erhöht hat. »Anthropometrie« (das »Vermessen« des Körpers) und Fotografie, die von Bertillon in Paris gegen Ende des 19. Jahrhunderts als Hilfsmittel bei der kriminalpolizeilichen Identifizierung eingeführt wurden, spielten auch für die Kontrolle der Flüchtlinge eine wichtige Rolle. Andere Identifikationspapiere wie die Aufenthaltsberechtigungskarte (*carte de séjour*) oder später der international einheitliche Flüchtlingspaß (*Nansen-Paß*) wurden speziell für Flüchtlinge eingeführt. Die Zentralverwaltung unternahm große Anstrengungen, um eine einheitliche Verwaltungspraxis herzustellen und damit die Flüchtlinge und ihre Aktivitäten im Blick zu behalten (S. 140 ff.).

Noiriel macht deutlich, daß die Auseinandersetzungen um Inhalt und Reichweite des Asylrechts nicht erst in den letzten Jahrzehnten entstanden sind. Bereits in den 1840er Jahren beschäftigte sich die französische Bürokratie mit der Frage, ob es »Betrüger« gebe, die nur nach Frankreich geflohen seien, um sich dem Militärdienst zu entziehen oder die französischen Bildungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen (S. 53). Erst recht in den Jahren nach 1920, als die Flüchtlingspolitik Gegenstand internationaler Verhandlungen wurde, prägten nationale Egoismen und ökonomische Interessen die Bereitschaft, Flüchtlinge aufzunehmen. Wurden Arbeitskräfte benötigt, so führte dies zu einer liberalen Flüchtlingspolitik; Krisenzeiten führten zu Restriktionen. So verfolgte selbst die französische Linksregierung der 30er Jahre aufgrund der wirtschaftlichen Rezession eine protektionistische Politik, die zu erheblichen Restriktionen gegenüber Flüchtlingen führte. Zahlreiche Vereinigungen zur Verteidigung

der diversen Flüchtlingsgruppen entstanden in jener Zeit (S. 89 ff.).

Im vierten Kapitel des Buches vergleicht Noiriel Briefe, die Flüchtlinge in den 1830er und in den 1980er Jahren an die für sie zuständige Bürokratie geschrieben haben. Neben der Tatsache, daß die Flüchtlingsbewegungen im 20. Jahrhundert von weltweitem Ausmaß sind, unterscheidet vor allem der inhaltliche Bezugsrahmen die Schreiben. Im 19. Jahrhundert wandten sich die Flüchtlinge vor allem an Personen, von denen sie sich Unterstützung und Gnadenentscheidungen versprachen. Die Gründe, die dazu berechtigten, Asyl in Anspruch zu nehmen, waren hingegen noch nicht definiert. Die Flucht als solche reichte als Indiz. Im 20. Jahrhundert strukturiert die zwischenzeitliche Verrechtlichung der Asylgewährung die Bittschriften der Flüchtlinge. Unter Beweis zu stellen, daß ihr Schicksal unter eine der als Asylgrund anerkannten Fallkonstellationen zu subsumieren ist, hat sich zu ihrem zentralen Anliegen entwickelt. Andere Merkmale solcher Bittbriefe sind hingegen unverändert geblieben, etwa die Schwierigkeit vieler Flüchtlinge, sich im obligatorischen Französisch verständlich zu machen. Hier liegt zugleich ein Problem der im übrigen gelungenen Übersetzung von Jutta Lossos und Rolf Johannes: Die Zitate aus den Bittschriften wurden von einem falschen Französisch in ein falsches Deutsch übersetzt. In einem wissenschaftlichen Werk wäre es sicherlich angebracht gewesen, das Original zumindest im Anhang mit abzudrucken.

Auch wenn Noiriel mehrfach betont, daß es sich nicht um ein »politisches« Buch handele, läßt er keinen Zweifel daran, daß er die universalistischen Ideale des aus der französischen Revolution hervorgegangenen Asylrechts für verteidigungswert hält. Sein diesbezüglicher Ausblick ist in Anbetracht von Bestrebungen, das Asylrecht in Europa im Rahmen des *Dubliner Abkommens* und weiterer Initiativen auf einem niedrigen Niveau zu vereinheitlichen, berechtigterweise pessimistisch.

Hartmut Aden

Alfred J. Noll: *Verfassungsgebung und Verfassungsgericht*, Springer-Verlag, Wien/New York 1994, 202 S., DM 49,-.

Schon die Befugnis von Verfassungsgerichten, über die inhaltliche Vereinbarkeit von einfachen Gesetzen mit der Verfassung urteilen zu können, birgt ein gewaltiges Konfliktpotential in sich – wie etwa die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Reformprojekten der sozialliberalen Koalition der 70er Jahre zeigt. Wie viel problematischer muß erst eine verfassungsgerichtliche Befugnis zur Überprüfung von Verfassungsnormen erscheinen – sie könnte im Falle umstrittener Verfassungsänderungen relevant werden.

Diesem an der Schnittstelle von »Verfassungsgebung und Verfassungsgerichtsbarkeit« angesiedelten Problem nimmt sich der Wiener Jurist Alfred J. Noll vor dem Hintergrund der österreichischen Verfassungsordnung an. Dabei werden zwangsläufig Fragen von demokratiethoretischer Relevanz berührt; darüber hinaus ist es Nolls Anspruch, juristischen Problemen mit dem Werkzeug der politischen Theorie auf den Grund zu gehen, der seine Analyse über die territorialen Grenzen der österreichischen Rechtsordnung hinausstrahlen läßt und sie auch im Geltungsbe- reich des deutschen Grundgesetzes lesens- wert macht.

Das österreichische Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kennt keine dem Art. 79 Abs. 3 GG vergleichbare Vorschrift, welche bestimmte Verfassungsnormen mit einer »Ewigkeitsgarantie« versieht, über die sich nicht einmal parlamentarische Zweidrittelmehrheiten hinwegsetzen können. Gleichwohl ist von einer Zweistufigkeit auch des österreichischen Verfassungsrechts auszugehen: Art. 44 Abs. 3 B-VG sieht für »Gesamtänderungen« der Verfassung ein gegenüber »Teiländerungen« erschwertes Gesetzgebungsverfahren mit Volksabstimmung vor. Kriterien für die Abgrenzung einer »Gesamtänderung« von einer »Teiländerung« gibt die Verfassung allerdings nicht an. Die möglichen Inhalte einer in höherem Maße geschützten und daher höherrangigen Stufe von Verfassungsnormen bleiben daher unbestimmt.

Unzufrieden über diese Leerstelle machten sich österreichische VerfassungsjuristInnen auf die Suche nach »hervorleuchtenden Grundsätze[n]«, die unsere Rechtsordnung beherrschen« (Antonioli, zit. nach Noll, S. 63 f.), und »entdeckten« die »Baugesetze«

der österreichischen Verfassung, zu denen sie Prinzipien wie Republik, Demokratie oder Bundesstaatlichkeit zählen. Die Konsequenz: Der Österreichische Verfassungsgerichtshof kann die von der Rechtswissenschaft ermittelten »Baugesetze« zum Maßstab der inhaltlichen Prüfung von Verfassungsänderungen nehmen.

Diesem Ansatz erteilt Noll in seinem vorgelegten kritischen Essay eine klare Absage: Er charakterisiert die österreichische Verfassungsordnung als eine »monistische« »Parlamentarische Demokratie« (S. 51 f.), in der alle demokratische Legitimation ausschließlich vom Parlament als einheitlichem Mittler der Volkssouveränität abgeleitet werden kann. Er begründet dies mit der Entstehungsgeschichte der Verfassung: In Ermangelung eines inhaltlichen Konsenses über die politische Gestaltung der Gesellschaft hätten sich die 1920 an der Verfassungsgebung beteiligten politischen Kräfte auf den Kompromiß verständigt, daß »die konkreten Verfassungsinhalte zur disponiblen Verfügung der Parlamentsmehrheit stehen sollten«. (S. 49) Einem Verfassungsgericht komme innerhalb dieser Konzeption allenfalls »die Rolle eines die Spielregel überwachenden Schiedsrichters« (S. 50) zu.

Welche Bedeutung hat dann aber die Kategorie einer Verfassungs-»Gesamtänderung« des Art. 44 Abs. 3 B-VG? Das einer »Gesamtänderung« vorbehaltene Verfassungsrecht kann für Noll nicht inhaltlich bestimmt werden, sondern sich ausschließlich auf Verfahrensgarantien erstrecken. Sie reduziert sich somit auf das »Schutzgut« der »Staatsform der demokratischen Republik« (S. 73), das im wesentlichen das Gebot umfasse, daß die allgemein verbindlichen rechtlichen Bestimmungen auf demokratische Weise zustandekommen. Für die Verfassungsgerichtsbarkeit hat das zur Konsequenz: Ausschließlich die demokratische Qualität des Zustandekommens, nicht aber die inhaltliche »Richtigkeit« eines Gesetzes, kommt als Prüfungsmaßstab einer Normenkontrolle in Frage.

Unter demokratiethoretischen Gesichtspunkten verschärft sich für Noll das Spannungsverhältnis von Verfassungsgebung und Verfassungsgerichtsbarkeit durch den Umstand, daß die österreichische Verfassung bis heute nicht durch die verfassungsgebende Gewalt des Volkes legitimiert worden ist: Woher aber nehmen dann VerfassungsjuristInnen und VerfassungsrichterInnen die Legitima-

tion, bestimmte Verfassungsinhalte dem Zugriff des demokratisch gewählten Parlaments zu entziehen? Nolls Essay gipfelt daher in der Forderung nach einer Neukodifikation der Verfassung durch die verfassungsgebende Gewalt des österreichischen Volkes: Nur die Gesellschaftsmitglieder selbst könnten »die Reichweite der gesetzgeberischen Kompetenz ihrer Repräsentanten für die Zukunft« (S. 139) limitieren – eine unabdingbare Voraussetzung für die demokratische Legitimität eines Verfassungsgerichts.

Kontroversen wie die österreichische Diskussion um die Existenz und Reichweite verfassungsrechtlicher »Baugesetze« haben eine lange Tradition. Im Richtungsstreit der deutschen Staatsrechtslehre um die Auslegung der Weimarer Reichsverfassung wurde erstmals der rechtspositivistischen Auffassung von der inhaltlich grundsätzlich uneingeschränkten Befugnis des Gesetzgebers zu Verfassungsänderungen ein materiales Verfassungsverständnis entgegengesetzt: So vertrat Carl Schmitt die Auffassung, daß verfassungsändernde Gesetze keinesfalls die einmal getroffene Grundentscheidung über Form und Art der politischen Einheit in Form des bürgerlichen Rechtsstaates berühren dürften. Auf diese Weise versuchte die konservative Staatsrechtslehre die Gefahr einer sozialistischen Umgestaltung der Eigentumsordnung durch eine mögliche Mehrheit der ArbeiterInnenparteien im Reichstag zu unterbinden.

Nolls Kritik, daß der Inhalt der österreichischen Verfassungs-»Baugesetze« vom Verfassungstext abweichend mit »den Text umgebenden Vorstellungen und Interessen« (S. 69) der VerfassungsinterpretInnen gefüllt wird, hätte sich ebenso gegen die materiale Weimarer Staatsrechtslehre richten lassen. Tatsächlich bezieht er sich explizit auf deren Widersacher, den österreichischen Rechtspositivisten Hans Kelsen und dessen Postulat einer »wertrelativistischen Demokratie« (S. 61 f.). In einem zentralen Punkt folgt der Autor jedoch Kelsens Demokratietheorie nicht: Während Kelsen das Risiko einer Abschaffung der Demokratie auf demokratischem Wege ausdrücklich befürwortet, konzipiert Noll den Verfassungsgrundsatz des demokratischen Rechtssetzungsverfahrens als unaufhebbar. Demnach könnte das Verfassungsgericht auch Gesetze eines bestimmten Inhalts, nämlich eines Inhalts, welcher das demokratische Procedere beeinträchtigt, beanstanden. Noll vermag daher die »radikale Trennung von

prozeduralen Entscheidungsprämissen und inhaltlichen Entscheidungen«, wie sie auch die von ihm zustimmend zitierte Ingeborg Maus fordert (S. 205), nicht widerspruchsfrei umsetzen.

Nolls verfassungspolitischer Orientierungsrahmen für die Konzeption einer Verfassungsgerichtsbarkeit in einer von ihm geforderten neuen österreichischen Verfassung beruht dementsprechend weniger auf Kelsen als auf der Rezeption des vertragstheoretischen Verfassungsverständnisses John Lockes und der aufklärerischen Staatsphilosophie Immanuel Kants. Er geht von der Lockeschen Unterscheidung einer ursprünglichen verfassungsgebenden Gewalt des Volkes und der abgeleiteten Macht seiner Repräsentanten aus. Die Kompetenz letzterer zur Ausübung der gesetzgebenden Gewalt bindet er an den Begriff des »allgemeinen Wohls« (S. 133). Zwar definiert er diesen als Offenhalten des Prozesses der gesellschaftlichen Entwicklung im Sinne einer Beteiligung der BürgerInnen als gleiche unter gleichen, von der inhaltlichen Dimension dieser Kategorie kann sich Noll aber nicht völlig trennen.

Kann Nolls Essay auch etwas zur Verfassungsdiskussion in Deutschland beitragen – obwohl doch der Wortlaut des Art. 79 Abs. 3 GG die unabänderlichen »Baugesetze« des Grundgesetzes selbst benennt? Wie die österreichische Bundesverfassung ist auch das Grundgesetz nicht vom Volk beschlossen worden. Auch anlässlich der Angliederung der DDR an die BRD 1989/90 lehnten Regierung und Staatsrechtslehre eine demokratische Verfassungsgebung ab, obwohl das Grundgesetz selbst sein Außerkrafttreten für den Tag vorsieht, »an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist« (Art. 146 GG).

Inzwischen hat sich in der deutschen Staatsrechtslehre gar die »herrschende Meinung« durchgesetzt, daß eine Verfassungsgebung nach Art. 146 GG an die Schranken für eine Verfassungsänderung des Art. 79 GG gebunden sei. Daß die Grundsätze des Art. 79 Abs. 3 GG durchaus aktuelle verfassungspolitische Reformforderungen tangieren können, belegt etwa die im Vordringen befindliche Meinung, daß die Aufnahme plebiszitärer Elemente in das Grundgesetz als ein Verstoß gegen die von Art. 79 Abs. 3 GG geschützte »grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung« zu bewerten wäre.

Sollte eines Tages das Volk in der BRD doch noch über eine Verfassung entscheiden können, wird das Bundesverfassungsgericht die Inhalte dieser Entscheidung auf ihre inhaltliche Vereinbarkeit mit den in Art. 79 Abs. 3 GG genannten Prinzipien überprüfen können – so lautet die unausgesprochene Konsequenz dieser Lehre. Denn eine Befugnis des Bundesverfassungsgerichts zur Feststellung »verfassungswidrigen Verfassungsrechts« ist prinzipiell anerkannt – 1970 stand die Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses durch Art. 10 Abs. 2 Satz 2 GG auf dem Karlsruher Prüfstand. Alfred J. Noll hat dagegen herausgearbeitet,

daß die anerkannten staats- und verfassungstheoretischen Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates eine verfassungsgerichtliche Überprüfung des Verfassungsgesetzgebers anhand inhaltlicher Maßstäbe jedenfalls dann nicht zulassen, wenn die geltende Verfassung nicht durch einen originären Akt der verfassunggebenden Gewalt des Volkes begründet wurde. Andernfalls wird die vom demokratischen Verfassungsstaat geforderte Einheit von Verfassungssouveränität und Volkssouveränität, Legalität und Legitimität zu einem scharfen Gegensatz.

Andreas Keller